

Notenabzug bei entschuldigtem Fehlen ?

Beitrag von „Morse“ vom 12. Januar 2018 20:33

NVO B.-W.:

"§ 8 Klassenarbeiten, schriftliche Wiederholungsarbeiten

[...]

(5) Weigert sich ein Schüler, eine schriftliche Arbeit anzufertigen, oder **versäumt er unentschuldigt die Anfertigung einer schriftlichen Arbeit, wird die Note "ungenügend" erteilt.**

[...]

(7) Die **Absätze 4 bis 6 gelten entsprechend für mündliche und praktische Leistungen.**"